



Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Per Email an:
Rechtsdienst@efv.admin.ch,

Bern, 21. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Hiermit nehmen wir gerne zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) Stellung.

Wir bedanken uns beim Bundesrat und den involvierten Verwaltungsinstitutionen für die schnelle Erarbeitung der Notverordnung und begrüessen die Überführung der Notverordnung ins ordentliche Recht. Dass rund 128'000 Anträge für Covid-19-Kredite gestellt wurden, zeigt klar auf, dass während des Lockdowns ein grosses Bedürfnis nach Liquidität durch KMUs bestand. Das EFD geht gemäss erläuterndem Bericht davon aus, dass zwischen 10 und 20 Prozent der Kredite nicht zurückerstattet werden können. Der Aufwand für Bürgschaftsverluste wird somit mit CHF 1,5 bis 3 Mrd. sehr gross sein. Trotzdem erachtet es die EVP als nötig, diese Massnahmen zu treffen. In dieser ausserordentlichen Situation ist die Verhinderung einer Konkurswelle, bei in normalen Umständen finanziell gesunden KMUs, für das Wohlergehen der Schweizer Wirtschaft zentral.

Die EVP beurteilt die Struktur der Kredite (Aufteilung in «Soforthilfe» und «Covid-19-Kredite Plus») und ihre formalen Gegebenheiten als gut. Die Amortisationszeit von 5 Jahren (bei Härtefällen 10 Jahren) und maximale Höhe von 10% des letztjährigen Umsatzes beurteilen wir als fair. Es war sinnvoll, die Kreditgrösse so zu gestalten, dass ein Teil der Fixkosten während dem Lockdown gedeckt werden konnten, da die variablen Kosten zum Teil entfielen und die Lohnkosten durch die Kurzarbeit abgedeckt wurden. Es kann durchaus erwartet werden, dass Unternehmen, die vor der Krise wirtschaftlich gesund waren, diese Kredite in der angegebenen Zeit zurückerstatten können. Die Tragbarkeit wird auch durch den Umstand erhöht, dass die verbürgten Covid-19-Kredite unter 500'000 CHF während der gesamten Laufdauer der Kredite nicht als Fremdkapital eingerechnet werden müssen. Besonders schätzt die EVP die unkomplizierte und schnelle Hilfe, die diese Verordnung für betroffene Unternehmen darstellte.

Informationen gerieten an die Öffentlichkeit, dass einige Unternehmen die Kredite hinsichtlich der Mittelverwendung missbraucht haben. Das Gesetz regelt klar, dass der nicht betriebsnotwendige Abfluss von Liquidität verhindert werden muss und nennt hier insbesondere die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen sowie bestimmte Darlehensgewährungen und -rückzahlungen. Dies finden wir angemessen und gehen davon aus, dass Verstösse konsequent geahndet werden.

Wir bitten den Bundesrat um zwei Änderungen im Bundesgesetz:

Neben Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen sollen auch Aktienrückkäufe während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen werden. Aktienrückkäufe führen zu höheren Aktienkursen und können somit indirekt Bonuszahlungen erhöhen.

Antrag 1:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. a ist damit wie folgt zu ergänzen:

Abs. 2: Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen, **Aktienrückkäufe** sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;

Allenfalls wäre es zielführender, alle ausserordentlichen Liquiditätsabflüsse bis zur vollständigen Rückzahlung der Covid-19-Kredite grundsätzlich zu unterbinden.

Antrag 2:

Zusätzlich sind wir bei der Festlegung der Frist für den Zinssatz nicht einverstanden. Wir bitten den Bundesrat die Frist für zinsfreie Rückzahlung von Covid-19-Krediten bis 500'000 CHF auf drei Jahre zu verlängern (bis 31. März 2023), statt wie bisher auf knapp ein Jahr (31. März 2021).

Diese längere Frist wird die Rückerstattung für KMUs tragbarer gestalten. Es kann nicht sein, dass Banken auf dem Rücken der KMUs und der Steuerzahlenden Zinsen eintreiben dürfen, jedoch keine Risiken tragen, da die Kredite zu 100% durch Steuergelder gebürgt sind. Dass die Covid-19-Kredite über 500'000 CHF einen Zinssatz von 0,5 Prozent aufweisen, erachten wir wiederum als angemessen, da die Banken hier auch ein Risiko von 15 Prozent tragen. Somit bitten wir den Bundesrat das Gesetz insofern zu ändern, dass die Covid-19-Kredite bis 500'000 CHF bis 31. März 2023 durch die Banken zinsfrei zu vergeben sind.

Die EVP bedankt sich ganz herzlich beim Bundesrat und den involvierten Verwaltungsinstitutionen für die geleistete Arbeit.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz